

22.02.2024



..., dass nicht verbrauchtes Prepaid-Guthaben ausgezahlt werden muss?

Für viele stellen Prepaid-Tarife eine attraktive Alternative zu klassischen Handyverträgen mit Laufzeit dar: keine Mindestvertragslaufzeit und nur zahlen, was man verbraucht. Wenn man jedoch sein Guthaben länger nicht nutzt oder auflädt, kann es passieren, dass der Anbieter die Kündigung ausspricht. Das ist unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist rechtlich zwar in Ordnung, da das Kündigungsrecht für beide Seiten gilt, bedeutet jedoch nicht, dass noch vorhandenes Guthaben rasch verbraucht werden muss oder gar verfällt. „Wer eine Prepaid-Karte nutzt, hat bei Vertragsende einen Anspruch auf gebührenfreie Auszahlung des nicht verbrauchten Guthabens“, erläutert Burak Tergek, Jurist und Telekommunikationsexperte bei der Verbraucherzentrale NRW. „Hier gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, nach der der Anbieter die Guthabenauszahlung erst verweigern darf.“ Um sich das Restguthaben auszahlen zu lassen, hilft der kostenlose Musterbrief der Verbraucherzentralen.

❖ Musterbrief Erstattung von Prepaid-Guthaben:
https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2018-03/Musterbrief_Prepaid-Restguthaben%20auszahlen%20lassen.pdf

Für weitere Informationen

Pressestelle Verbraucherzentrale NRW
 Tel. (0211) 91380-1101
presse@verbaucherzentrale.nrw

Pressestelle

Verbraucherzentrale
 Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
 40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 91 380-1101

presse@verbraucherzentrale.nrw
www.verbraucherzentrale.nrw

wussten sie schon ... wussten sie schon ...